

2. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) wird das Bodenordnungsverfahren Rollwitz mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der mit Anordnungsbeschluss vom 01.04.2005 begründeten Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Ebenfalls ist das Liegenschaftskataster durch die Katasterbehörde berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an - Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Ueckermünde, Kastanienalle 13, 17373 Ueckermünde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Dieses Recht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Rollwitz zu.

Ueckermünde, den 24. November 2014

Im Auftrag


Koll
Abteilungsleiter ländliche
integrierte Entwicklung



Ausgefertigt:

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern

Ueckermünde, den 24.11.2014



Az.: 5433.33/62-049